

ZEICHENERKLÄRUNG

NACH PLANZEICHENVERORDNUNG

	MD = Dorfgebiet (überbaubare Grundstücksflächen)	Art der baul. Nutzung
	0.4 Grundflächenzahl GRZ	Maß der baul. Nutzung
	0.8 Geschosflächenzahl GFZ	
	II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)	Bauweise
	EG Erdgeschoss	
	DG Dachgeschoss	Verkehrsflächen
	Einzel und Doppelhauser zulässig	
	Baugrenze	Verkehrsflächen
	Hauptgebäuderichtung	
	Schrammbord Fahrbahn Gehweg	
	Wirtschaftsweg	Verkehrsflächen
	nicht überbaubare Grundstücksflächen	
	Sichtflächen von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen Anpflanzung und Einfriedung max. 0,50 m hoch	Sonstige Darstellungen und Festsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

TEXTFESTSETZUNGEN

aufgrund des §9 (1 u. 2) sowie §9 (4) des Bundesbaugesetzes -BauG- i.d. Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S.256,3617) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Vorhaben und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S.949 i.V.m. §124 (1) der Landesbaurechtung für Rheinland-Pfalz -LBAu- vom 27.02.1974 (GVBl. S.31), der Achten Landesverordnung zur Durchführung der Landesbaurechtung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 04.02.1969 (GVBl. S.78) und §129 (4) LBAu vom 27.2.1974.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 (1 u. 2) BauG)

- Art der baulichen Nutzung** (§9 (1) Ziff.1 BauG)
 - Als Art der baulichen Nutzung ist für den Bereich mit der Ordnungsziffer I "Dorfgebiet" (MD) nach §5 BauNVO festzusetzen.
- Maß der baulichen Nutzung** (§9 (1) Ziff.2 BauG)

In den Bereichen mit der Ordnungsziffer I ist die II-geschossige Bauweise als Höchstgrenze -bestehend aus dem Erdgeschoss (EG) und dem Dachgeschoss (DG) festzusetzen.
- Stellung der baulichen Anlagen** (§9 (1) Ziff.3 BauG)

Die wesentlichen Gebäudeteile (Firstrichtung) sind in der durch das (→) Symbol dargestellten Richtung zu erstellen.
- Nebenanlagen und Einrichtungen** (§9 (1) Ziff.4 BauG)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des §14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Stellplätze und Garagen** (§9 (1) Ziff.5 BauG)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum (Stellplatz) von mindestens 5,00 m freizuhalten.
- Unbebaute Flächen** (§9 (1) Ziff.10 BauG)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen sind mit Ausnahme der Einfahrten und Zugänge örtlich anzuweisen und zu unterhalten.
- Höhenlage der Baukörper** (§9 (2) BauG)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (DBF) darf nicht mehr als 0,50 m über höchster Gelände- bzw. Straßoberkante hinausragen.

II. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Einfriedungen (§9 (4) i.V.m. §124 (1) LBAu, der Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen vom 04.02.1969 (GVBl. S.78) und §129 (4) LBAu)

- Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

Bei der Gestaltung der Außenflächen der Gebäude sind großflächige und bunte Elemente, sowie grelle, bunte Farben zu vermeiden.
- Dachgestaltung**
 - Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind geneigte Dächer zulässig. Flachdächer sind nur für Garagen und Nebenanlagen gestattet.
 - Die Dachneigung ist von 15° - 40° zulässig. Dremel (Kniestock) von max. 0,70 m sind erlaubt. Dachaufbauten sind erst ab einer Dachneigung von 15° zulässig, wobei ein Abstand von 1,50 m von den Giebelwänden einzuhalten ist. Die Traufe ist durchzuführen.
 - Die Dachbedeckung darf landschaftsbedingt nur dunkelfarbig ausgeführt werden.
- Sichtflächen und Einfriedungen**

Die Einfriedungen der Grundstücke entlang der Straßengrenzlinie sind - wenn es sich um bauliche Anlagen im Sinne des §2 (1) LBAu handelt - nicht höher als 0,50 m zulässig.

III. Hinweis:

- Feuerungsstätten, Verbindungsstücke und Schornsteine (Feuerungsanlagen) müssen eine Funkenflugsicherung erhalten.
- Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Beflanzung und Böschung über 0,50m über dem benachbarten Fahrbahnrand der K 124 bzw. K 126 freizuhalten.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

1. Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan
 1. §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10, 30, 33, 39 und 125 des Bundesbaugesetzes i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S.256, 3617) zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S.949).
 2. §§ 1 - 23 der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15.10.1977 (BGBl. I S.1763).
 3. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 10.1.1965 (BGBl. I S.21).
 4. § 9 Abs. 4 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 124 der Landesbaurechtung (LBAu) für Rheinland-Pfalz vom 27.2.1974 (GVBl. S.53) und der 8. Landesverordnung (Verordnung über Gestaltungsvorschriften in Bebauungsplänen) vom 4.2.1969 (GVBl. S.78) in Verbindung mit § 129 Abs. 4 LBAu vom 27.2.1974.
 5. § 17 - 23 der Landesbaurechtung (LBAu) vom 27.2.1974.
 6. Landesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz i.d.F. vom 5.2.1979 (GVBl. Seite 37)).
 7. Immissionsschutzgesetz § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 19.3.1974 (BGBl. I S.721).

Die Planungsunterlagen (Katasterkarten) wurden vom dem Katasteramt Saarburg Geb. Buch Nr. 254/80, E.Nr. 2158/79 zur Verfügung gestellt.

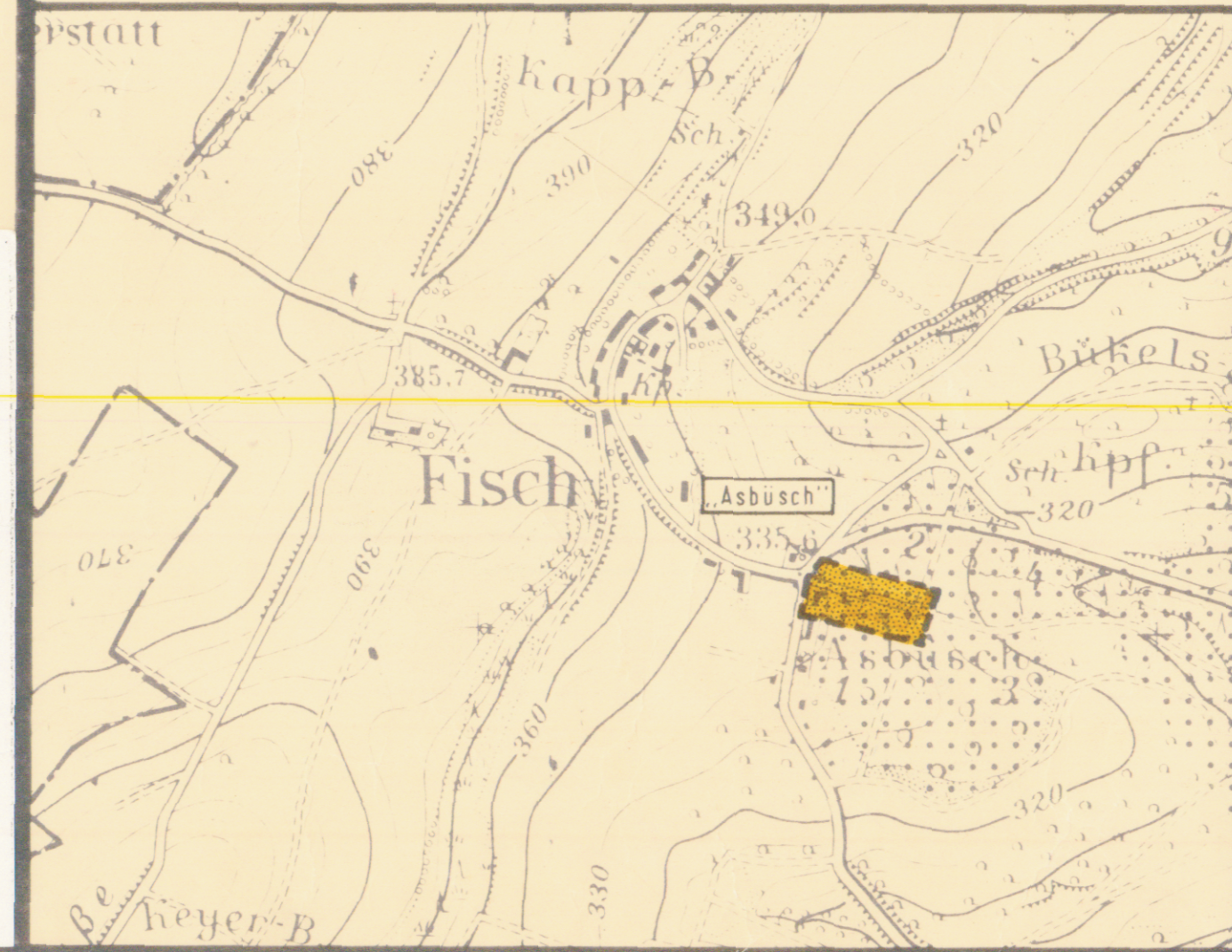
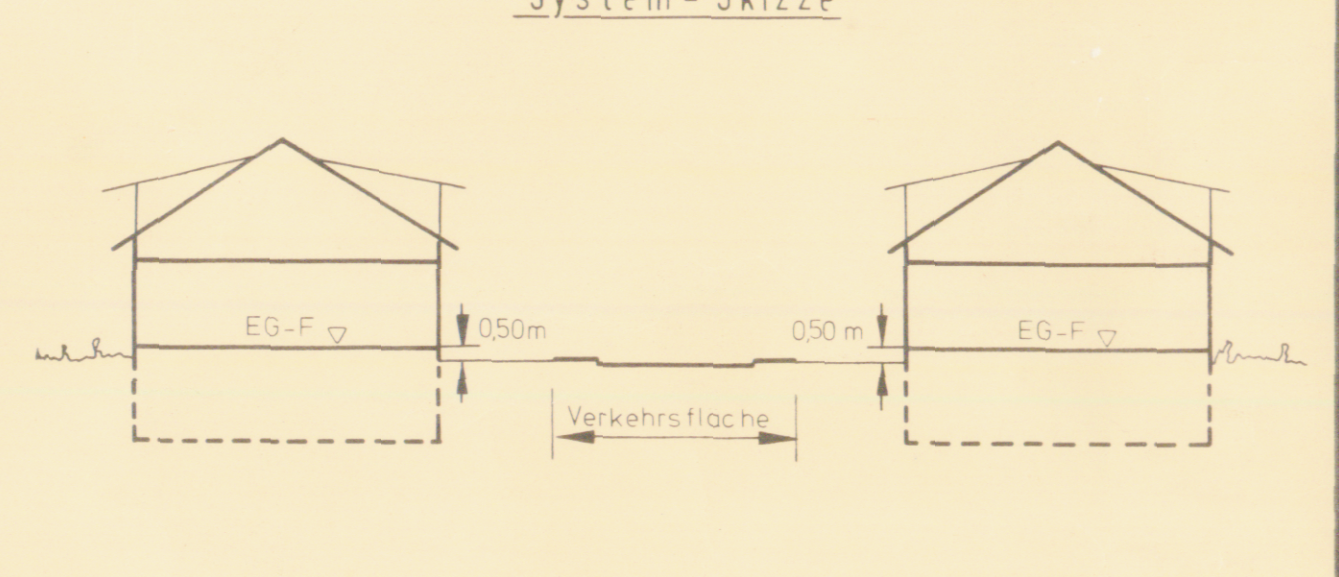
Der Stadt-Ortsbürgermeister hat am 27.9.1979 § 2 (1) BauG die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Damit wird der seit 27.1.1987 rechtsverbindlich genehmigte Plan geändert.

Am 25.11.1980 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und am 17. März 1981 nachdem die in Betracht kommenden Träger örtlicher Belange und sachverständigen Stellen bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, durch den Orts-Bürgermeister genehmigt.

Der Stadt-Ortsbürgermeister hat am 17. März 1981 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 und gem. § 10 BauG als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2a BImSchG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12. Febr. 1981 bis einschl. 11.3.1981 jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 28. Febr. 1981 dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, daß Einsichten und Anregungen während der Auslegung vorgebracht werden können.

Der Stadt-Ortsbürgermeister hat am 17. März 1981 den Bebauungsplan genehmigt.



Hinweis:
 Der Inhalt dieses Bebauungsplanes wurde überprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf in der Zwischenzeit eingetretene Ereignisse und Entwicklungen der bisher gegebenen Sach- und Interessenslage, die den Inhalt des Bebauungsplanes in Frage stellen.
 Der Inhalt ist auch unter heutigen Gesichtspunkten vertretbar, so daß in eine erneute Abwägung nicht einzutreten ist.

AUSFERTIGUNG
 Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadt-rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekanntgemacht.
 Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes wird hiemit angeordnet.

Die Genehmigungsvorgänge der Bezirksregierung der Kreisverwaltung vom 2.9.1981 für die Durchführung des Ausweisungsfahrbahnvertrages vom 25.3.1976 gem. § 12 BauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden der Kreisverwaltung Saarburg von jedermann eingesehen werden kann.
 Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Fisch, den 2.9.1981
 Fisch, den 4. März 1986
 Fisch, den 20.03.1986

Orts- / Bürgermeister

PLANUNGSBÜRO KARST
 BERATENDE INGENIEURE
 5401 NÖRTERSHAUSEN TEL. 02605/2551

BEBAUUNGSPLAN "ASBUSCH" DER ORTSGEMEINDE FISCH

ENTWURF: K... DATUM: 16.01.1980
 GEZEICHNET: K... GEPRÜFT: K...
 BEARBEITUNG: K... MASSTAB: M. 1:500

GENEHMIGT am 02.09.1981
 TIERER...
 VERBANDSGEMEINDE SAARBURG
 RECHTSVERBINDLICH am 15.04.1981
 FISCH...
 ORTSGEMEINDE FISCH
 RECHTSVERBINDLICH am 15.04.1981
 FISCH...
 ORTSGEMEINDE FISCH